



Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

Feuerschutzreglement

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Grundsatz	3
Art. 4 Aufsicht.....	3
Art. 5 Organe.....	3
Feuerschutzbeauftragter.....	3
Art. 6 Feuerschutzbewilligung.....	3
Art. 7 Kontrolle	3
Art. 8 Mängel.....	3
Art. 9 Kaminfegerwesen	3
Feuerwehr	4
Art. 10 Feuerwehrzweckverband Sitter-Thur	4
Rechtsmittel.....	4
Art. 11 Rechtsmittel	4
Schlussbestimmungen	4
Art. 12 Inkrafttreten.....	4

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus fest.
- Art. 2 Zweck
 - 1 Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.
 - 2 Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.
- Art. 3 Grundsatz
Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
- Art. 4 Aufsicht
Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben einen Feuerschutzbeauftragten ein.
- Art. 5 Organe
Die Organe des Feuerschutzes sind:
1. Die Organe gemäss Organisationsreglement des Feuerwehrzweckverbands Sitter-Thur
2. Der Feuerschutzbeauftragte

Feuerschutzbeauftragter

- Art. 6 Feuerschutzbewilligung
Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
- Art. 7 Kontrolle
Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen durchführen.
- Art. 8 Mängel
 - 1 Der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes an.
 - 2 Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.
- Art. 9 Kaminfegerwesen
 - 1 Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.
 - 2 Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

Feuerwehr

- Art. 10 Feuerwehrzweckverband Sitter-Thur
Sämtliche Belange der Feuerwehr regelt das Organisationsreglement des Feuerwehrzweckverbands Sitter-Thur.

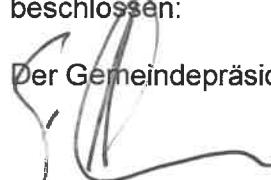
Rechtsmittel

- Art. 11 Rechtsmittel
Gegen Entscheide des Feuerschutzbeauftragten kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Schlussbestimmungen

- Art. 12 Inkrafttreten
Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach der Annahme des Reglements an der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus am 10. Juni 2025 beschlossen:

Der Gemeindepräsident

Thomas Allenspach

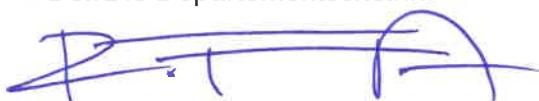
Die Gemeindeschreiberin

Sabine Weber

Vom Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau genehmigt:

Ort und Datum: Flauenfeld, 7. November 2025

Der/Die Departementschef/in:



Vom Gemeinderat per ... in Kraft gesetzt: 17. Dezember 2025